

# RS Vwgh 1992/7/1 91/13/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.1992

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

ABGB §451;

ABGB §983;

EStG 1972 §19 Abs2;

EStG 1972 §4 Abs4;

## Rechtssatz

Einer irrtümlichen Überweisung fehlt es an der für die Betriebsausgabenqualifikation erforderlichen Minderung im Vermögen des Abgabepflichtigen. Der Vermögensabgang muß, um steuerlich beachtet zu werden, im Zeitpunkt des Abganges ein endgültiger sein, weshalb etwa bei der Darlehenshingabe ebenso wie bei der Pfandbestellung wegen der von Anfang an bestehenden Rückzahlungs-(stellungs-)ansprüche kein Abfluß, sondern eine bloße Vermögensumschichtung anzunehmen ist

(Hinweis Taucher, Das Zufluß-Abfluß-Prinzip im Einkommensteuerrecht; Schubert/Pokorny/Schuch/Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch2, Textziffer 67 zu § 4 EStG 1972; Doralt, Einkommensteuergesetz, Kommentar, Textziffer 214 zu § 4 EStG 1988).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130084.X02

## Im RIS seit

01.07.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)